



Antwort zur Anfrage Nr. 0793/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Erhalt bzw. Wiederherstellung des Layenhof-Biotops (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Keine, außer Erst- und Verkehrssicherungsmaßnahmen als Besitzerin sowie Vorbereitungsarbeiten, denn der Zweckverband ist bis heute noch nicht Eigentümer. Dies erfolgt erst mit der grundbuchlichen Umschreibung, die zwischenzeitlich beantragt aber noch nicht vollzogen ist.

Zu 2.

Mit der Gründung des Zweckverbandes wurden ihm, entsprechend der Zweckbestimmung, Aufgaben der Kommunen übertragen. Somit kommt dem Zweckverband auch die Verpflichtung des § 2 BNatSchG zu, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Stadt Mainz hat für ihren Zuständigkeitsbereich bereits ein vogelkundliches und ein vegetationskundliches Gutachten erstellen lassen. Das vegetationskundliche Gutachten für den Bereich der Gemeinde Wackernheim wurde im Auftrag des Zweckverbandes ergänzt.

Weitere ergänzende Gutachten zur Vogelwelt im Bereich Wackernheim sowie zur Insektenwelt auf dem Gesamtareal sind in Bearbeitung. Sobald diese vorliegen erfolgt die Ausarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Unabhängig davon hat die GVG einen Pflege- und Schutzplan in Auftrag gegeben, der auch den Bereich der wohnbaulich und gewerblich genutzten Grün- und Freiflächen abdeckt.

Zu 3.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflegemaßnahmen liegt beim Grundstückseigentümer, dem Zweckverband. Ohne die Mitarbeit des Zweckverbandes ist eine schnelle Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen nicht zu gewährleisten.

Zu 4.

Die Interessen des Zweckverbandes sind entsprechend der Zweckbestimmung nicht immer mit den Interessen des Naturschutzes übereinstimmend. Um den naturschutzfachlichen Belangen gerecht zu werden, ist eine kontinuierliche Abstimmung zwischen Eigentümer/Treuhänder und den Naturschutzbehörden erforderlich.

Zu 5.

In den bisherigen Gesprächen, die zwischen den Naturschutzverwaltungen und dem Luftfahrtverein geführt wurden, wurde eine große Bereitschaft gezeigt, sich an notwendigen Maßnahmen zu beteiligen. Dies zeigt sich auch in der zuletzt geführten Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen, die durch den Luftfahrtverein durchzuführen waren.

Der Luftfahrtverein ist Mieterin einer Teilfläche im Bereich des Zweckverbandes und wird, wenn ein Schutz- und Pflegeplan vorliegt, wenn notwendig und erforderlich, mietvertraglich nach den Vorgaben des Zweckverbandes gebunden. Dazu liegt bereits eine Einverständniserklärung vor.

Mainz, 03.05.2010
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter